

Geschäftsordnung der örtlichen Pflegekonferenz im Landkreis Cuxhaven

Präambel

Die örtliche Pflegekonferenz gemäß §4 des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) ist neben der Erstellung von örtlichen Pflegeberichten der zweite Baustein in der kommunalen pflegerischen Versorgungsplanung.

Ziel der örtlichen Pflegekonferenz im Landkreis Cuxhaven ist es, den Austausch auf kommunaler Ebene zwischen den unterschiedlichen Akteuren, die mit der pflegerischen Versorgung befasst sind bzw. einen Daseinsvorsorgeauftrag erfüllen, zu intensivieren. So sollen Akteure in der Pflege zusammengeführt und vernetzt werden. Die örtliche Pflegekonferenz wird so zu Plattform für den fachlichen Austausch. Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, die örtlichen Versorgungsangebote besser aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit eine lückenlose Versorgungskette zu etablieren.

Es sollen somit insbesondere Fragen

- Der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Cuxhaven,
- Der notwendigen lokalen pflegerischen Versorgungsstruktur,
- Der pflegerischen Beratungsstruktur,
- Der Planung, Schaffung und Weiterentwicklung von altersgerechten Quartieren unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- Der Koordinierung der praktischen Pflegeausbildung,
- Der Unterstützungsstrukturen,
- Der Koordinierung von Leistungsangeboten,
- Des Schnittstellenmanagements zwischen der medizinischen und der pflegerischen Versorgung
- und der Fehl-, unter oder Überversorgung

beraten werden. Die örtliche Pflegekonferenz setzt es sich zum Ziel in den genannten Handlungsfeldern in einen konstruktiven und lösungsorientierten und interdisziplinären Austausch zu treten.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Einer örtlichen Pflegekonferenz sollen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Personen aus den Kommunen, den Pflegeeinrichtungen und der Pflegekassen angehören. Darüber hinaus sollen ihre Vertretungen der Pflegebedürftigen und des Pflegepersonals angehören. Auf eine paritätische Geschlechterbesetzung ist hinzuwirken.

Die örtliche Pflegekonferenz im Landkreis Cuxhaven setzt aus stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:

Vertretung	Anzahl stimmberechtigte Mitglieder
Sozialdezernent Landkreis Cuxhaven	1
Vertretung der Mitgliedsgemeinden	1
Vorsitz Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit	1
Stv. Vorsitz Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit	1
Vertretung der Kreistagsfraktionen	3
Amt Strategische Sozialplanung	1
Amt Soziale Leistungen	1
Geschäftsführung der Pflegekonferenz	1
Senioren- und Pflegestützpunkt	1
Fachgebietsleitung Betreuungsstelle Landkreis Cuxhaven	1
Fachgebietsleitung Sozialpsychiatrischer Dienst	1
Vorsitz Seniorenbeirat Landkreis Cuxhaven	1
Vorsitz Inklusionsbeirat Landkreis Cuxhaven	1
Vertretung aus der ambulanten Pflege	3
Vertretung aus der stationären Pflege	3
Vertretung aus der teilstationären Pflege	1

Vertretung aus der ambulant psychiatrischen Pflege	1
Vertretung psychiatrische Klinik	1
Vertretung der Pflegekräfte	3
Angebote zur Unterstützung im Alltag	1
Palliativstützpunkt	1
Hospizverein	1
Vertretung der Kliniken	1
Vertretung der Hausärzte	2
Vertretung der Pflegeschulen	1
Vertretung der Pflegekassen	1
Vertretung Pflegeberatung	1
Alzheimergesellschaft	1
Vertretung aus der Angehörigenselbsthilfe	1
Medizinischer Dienst	1
Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen	1
Vertretung der Berufsbetreuer	1
Vertretung der Wohlfahrtsverbände	6
Vertretung der Gewerkschaft	1
Summe Anzahl Mitglieder	48

- (2) Die Bestimmung der Mitglieder aus den jeweiligen Bereichen wird per Losverfahren bestimmt, sofern mehr Interessenten als Sitze vorhanden sind. Der Sitz in der Pflegekonferenz ist personenbezogen, bei Verhinderung von Sitzungsterminen kann eine Vertretung aus der eigenen Institution entsandt werden.

§ 2 Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern der örtlichen Pflegekonferenz und wird von den stimmberechtigten Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt. Feste Mitglieder der Steuerungsgruppe sind der oder die Vorsitzende der Pflegekonferenz sowie seine/ihre Stellvertretung. Die Geschäftsführung der Pflegekonferenz begleitet das Gremium.
- (2) Die Steuerungsgruppe bereitet die jeweiligen Konferenztermine vor und nach. Die Steuerungsgruppe konzertiert und koordiniert die im Gesamtgremium diskutierten Ziele und Aufgaben.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Pflegekonferenz wählt aus Ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt ist möglich.
- (2) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie oder er wird dabei von der Geschäftsführung der Pflegekonferenz unterstützt.
- (3) Die Geschäftsführung der Pflegekonferenz liegt im Bereich Sozialplanung der Verwaltung des Landkreises Cuxhaven. Diese bereitet die Sitzungen auf Vorschlag des Vorsitzenden und der Steuerungsgruppe inhaltlich vor und nach, ist für die Organisation der Sitzungen verantwortlich und führt das Protokoll.
- (4) Die Geschäftsführung der Pflegekonferenz übersendet innerhalb von drei Monaten nach einer Sitzung der Pflegekonferenz die Ergebnisse der Beratungen an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Niedersachsen.

§ 4 Arbeitsgruppen

- (1) Die Pflegekonferenz als Gesamtkonferenz kann spezifische Arbeitsgruppen bilden. Diese können sowohl einen spezifischen inhaltlichen als auch regionalen Bezug haben.
- (2) Die Mitarbeit in den jeweiligen Arbeitsgruppen, in denen die von der Pflegekonferenz aufgeworfenen Themen bearbeitet werden, ist freiwillig.
- (3) Die Treffen werden selbstständig oder durch Unterstützung der Geschäftsführung in einem Turnus organisiert, der den Mitgliedern der Arbeitsgruppen sinnvoll mit Blick auf das zu erreichende Ziel erscheint.

- (4) Die Arbeitsgruppen können sowohl dauerhaft als auch zeitlich begrenzt angelegt sein.
- (5) Den Arbeitsgruppen gehören Mitglieder der Pflegekonferenz an; es können auch weitere Personen einbezogen werden, bspw. Expertinnen und Experten zu bestimmten Themen oder Personen, deren Expertise die Erarbeitung von Lösungen unterstützen kann.
- (6) Die Mitglieder bzw. von ihnen benannte sprechende Personen der Arbeitsgruppen informieren über den Stand der Arbeit und präsentieren die Ergebnisse des gemeinsamen Arbeitsprozesses in den Sitzungen der Pflegekonferenz. Diese Ergebnisse werden zur Diskussion gestellt und können entweder in eine weitere Bearbeitung gegeben oder als Entschlussfassung verabschiedet werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Pflegekonferenz ist, nach ordnungsgemäßer Einladung, immer beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Beim Umsetzen der Beschlüsse wird die oder der Vorsitzende der Pflegekonferenz von der Geschäftsführung der Pflegekonferenz und der Steuerungsgruppe unterstützt.
- (5) Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Sie besitzen für die daran Beteiligten keine rechtlich bindende Wirkung.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Pflegekonferenz tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die schriftliche Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Versandes von Beratungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin durch die Geschäftsführung. Anträge zur Tagesordnung sowie zu beratende Unterlagen sind der Geschäftsführung durch stimmberechtigte Mitglieder rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Die Berichterstattung aus den Arbeitsgruppen wird regelmäßig als fester Tagesordnungspunkt aufgenommen.

- (4) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden, wenn die mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (5) Die Sitzungen der Pflegekonferenz sind öffentlich. Im Einzelfall kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (6) Über die Sitzungen der Pflegekonferenz wird von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll erstellt, das allein stimmberechtigten Mitgliedern zugesendet, in der folgenden Sitzung verabschiedet und auf der Internetseite der Landkreisverwaltung veröffentlicht wird.

§ 7 Kosten

- (1) Die Kosten für die Geschäftsführung sowie der Durchführung der Pflegekonferenzen trägt der Landkreis Cuxhaven.
- (2) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Pflegekonferenz sind freiwillig. Fahrtkosten zu den Sitzungen und Arbeitsgruppentreffen werden nach Bundesreisekostengesetz erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Mit Beschlussfassung der örtlichen Pflegekonferenz im Landkreis Cuxhaven vom 07.08.2024 tritt die Änderung der Geschäftsordnung vom 22.09.2022 zum 07.08.2024 in Kraft.
- (2) Über Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung wird nach Antrag mit einfacher Mehrheit abgestimmt.